



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung eines Bachelor- und Masterstudiums „Humanmedizin“ am Standort Krems der Danube Private University

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 30.04.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahrensgrundlagen	3
2 Hintergrund: Vormaliges Akkreditierungsverfahren	4
3 Kurzinformation zu den Akkreditierungsanträgen	6
4 Vorbemerkungen der Gutachter	7
5 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	8
5.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement	8
5.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal	15
5.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung	17
5.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur	18
5.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung	19
5.6 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a-b: Nationale und Internationale Kooperationen	22
6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	23
7 Eingesehene Dokumente	23

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 13 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2016¹ studieren rund 308.673 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 50.017 Studierende an Fachhochschulen und ca. 12.201 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand April 2017

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Hintergrund: Vormaliges Akkreditierungsverfahren

Bereits im Februar 2017 wurden von der Danube Private University Anträge für ein Bachelor- und Masterstudium der Humanmedizin zur Akkreditierung eingereicht. Das Board der AQ Austria bestellte damals nachfolgende Gutachter:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter-Gruppe
Prof. Dr. Hans J. Schlitt	Universität Regensburg	wissenschaftliche Qualifikation und Vorsitz
Prof. Dr. Ingo Bechmann	Universität Leipzig	wissenschaftliche Qualifikation
Prim. Dr. Bernhard Spechtenhauser	Allgemein öffentliches Bezirkskrankenhaus Kufstein	facheinschlägige Berufstätigkeit
Dr. Lukas Steinkellner	Paracelsus Medizinische Universität Salzburg	studentischer Gutachter

Am 29.09.2017 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Danube Private University am Standort Krems statt.

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

Die Gutachter kamen im ihrem Gutachten vom 6.11.2017 aufgrund ihrer Feststellungen und Bewertungen zum Schluss, dass nicht alle Prüfkriterien erfüllt wurden. Im Gutachten vom 6.11.2017 kamen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

„Die bestehende und geplante Infrastruktur an der DPU in Krems ist gut geeignet um die geplanten Studien der Humanmedizin adäquat anbieten zu können. Auch das Klinikum Wels ist aus Sicht der Gutachter grundsätzlich ein sehr geeigneter Kooperationspartner für die klinische Ausbildung.“

Trotz diesen positiven Voraussetzungen sehen die Gutachter Gründe, für die Nicht-Erfüllung genannter Kriterien:

So ist der derzeit vorliegende Kooperationsvertrag zwischen DPU und Klinikum Wels nicht ausreichend. Dieser muss durch das Aufsichtsgremium des Klinikums bzw. dem Träger des Klinikums genehmigt werden. Auch ist eine detaillierte Darstellung der zusätzlichen Aufgaben und der somit erhöhten Arbeitsbelastung der Klinikmitarbeiter/innen darzustellen. Die entsprechende Kompensation bzw. Vergütung dieser durch die DPU an das Klinikum muss plausibel sein und sich in den Kostenkalkulationen nachvollziehbar wiederfinden.

Die Gutachter sehen die stärkere Einbindung der Klinikmitarbeiter/innen in die studentische Ausbildung, nicht nur im Rahmen des Unterrichts am Krankenbett, essentiell für eine bessere Integration und Kohärenz der klinischen Ausbildung.

Hinsichtlich der geplanten Forschung sollten die wissenschaftliche Kooperation mit dem Klinikum verstärkt werden, so könnte mit Hilfe des Klinikums ein Schwerpunkt in der Versorgungsforschung gesetzt werden. Mit der Einrichtung eines einzigen Labors für experimentelle Forschung bleibt der Studiengang weit hinter den internationalen Standards zurück.

Aufgrund der genannten Nicht-Erfüllung diverser Kriterien können die Gutachter dem Board der AQ Austria nur die Empfehlung aussprechen, die beiden geplanten Studien der Humanmedizin zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu akkreditieren. Trotz des zum jetzigen Zeitpunkt abgegeben Negativ-Empfehlung möchten die Gutachter festhalten, dass sie bei einem erneuten Antrag eine Akkreditierungsperspektive für die genannten Studien sehen.“

Nach Vorlage des Gutachtens, im November 2017, wurden die Anträge auf Akkreditierung zurückgezogen und im Jänner 2018 erneut eingereicht.

Es erfolgte nach Einreichung der neuen Anträge auf Akkreditierung eine weitere Begutachtung – ohne neue Begehung, da dies aufgrund der positiven lokalen Eindrücke bei der Vor-Ort-Begutachtung im September 2017 für nicht notwendig erachtet wurde.

3 Kurzinformation zu den Akkreditierungsanträgen

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Danube Private University
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	13. August 2009
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	13. August 2014
Standort	Krems-Stein
Anzahl der Studierenden	1.042 (Studienjahr 2015/16)
Akkreditierte Studien	13
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Humanmedizin
Studiengangsart	Bachelorstudium
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze	40
Akademischer Grad	Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Standort/e	Krems
Studiengebühr	13.000 €/Semester
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Humanmedizin
Studiengangsart	Masterstudium
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze	40
Akademischer Grad	Doctor medicinae universae, abgekürzt „Dr. med. univ.“
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Standort/e	Krems
Studiengebühr	13.000 €/Semester

Die Danube Private University (kurz: DPU) reichte am 10.01.2018 die Anträge auf Akkreditierung ein. Mit Beschluss vom 13.02.2018 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter für die Begutachtung der Anträge:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter-Gruppe
Prof. Dr. Hans J. Schlitt	Universität Regensburg	wissenschaftliche Qualifikation
Prof. Dr. Ingo Bechmann	Universität Leipzig	wissenschaftliche Qualifikation

4 Vorbemerkungen der Gutachter

Als besonderes Erfordernis für die ärztliche Berufsausübung ist in Österreich in § 4 Abs. 3 Z 1 lit. a Ärztegesetz 1998 hinsichtlich der Grundausbildung, „ein an einer Universität in der Republik Österreich erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter Grad“ festgelegt.

In der Medizinischen Universitäten-Verordnung (MUVO) werden als Universitäten gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 neben den medizinischen Universitäten bzw. Universitäten mit einer medizinischen Fakultät gemäß UG 2002 auch jene Privatuniversitäten angeführt, an denen ein Studium der Humanmedizin absolviert werden kann. Vom Ablauf her bedeutet das, dass wenn von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein Studium der Humanmedizin an einer Privatuniversität akkreditiert wird, das zum oben genannten akademischen Grad führt, diese Privatuniversität nachfolgend ebenfalls in die MUVO aufgenommen wird.

Die gemäß Anhang 5.1.1. Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung der Richtlinie 2005/36/EG in der für Österreich als ausstellende Stelle für den Ausbildungsnachweis „Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr. med. univ.)“ die Medizinische Fakultät einer Universität genannt wird, subsumiert daher auch die Medizinischen Fakultäten der Privatuniversitäten.

Diese Gleichstellung der Privatuniversitäten in der MUVO bedeutet, dass diese in allen Belangen den Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) gleichgestellt sind. Dies bedeutet auch, dass die nach dem humanmedizinischen Abschluss an einer Privatuniversität erforderliche weitere Erfüllung der Erfordernisse gemäß Ärztegesetz gleich sind wie jene für Absolvent/inn/en eines Humanmedizinstudiums an einer öffentlichen Universität.

5 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

5.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Die Zielsetzung der DPU war und ist bisher die qualitativ hochwertige Ausbildung vor allem im Bereich der Zahnmedizin. Es konnte glaubhaft und nachvollziehbar vermittelt werden, dass dieses Ziel inzwischen seit Gründung der Privatuniversität gut erreicht wird.

Es wird nun ein Entwicklungsplan für ein Studium der Humanmedizin vorgelegt, der das Klinikum Wels-Grieskirchen als klinischen Kooperationspartner für diesen Studiengang präsentiert. Mit dem Klinikum besteht eine klare Kooperationsvereinbarung bezüglich der Ausbildung der Studenten vor allem während des Masterstudiums. Darüber hinaus sieht der Entwicklungsplan die schrittweise Etablierung von wissenschaftlichen Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten vor, die zur Generierung von Bachelor- und Masterarbeiten für die Studierenden genutzt werden können. Insofern lässt der Entwicklungsplan plausibel die schrittweise Etablierung eines Humanmedizin-Studienganges erkennen.

Somit kann aus Sicht der Gutachter das Kriterium § 17 (1) lit a als erfüllt bewertet werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele sind sowohl im geplanten Bachelorstudium wie auch im Masterstudium klar formuliert und entsprechen sowohl dem nationalen wie auch dem europäischen Qualifikationsrahmen.

Um die fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen, sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium zu erfüllen, wurden im Rahmen der Konzeption die Vorgaben des *österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für Ärztliche Fähigkeiten, des Nationalen Qualifikationsrahmens* sowie des UG 2002 herangezogen.

Da es sich beim Berufsfeld der Humanmedizin um ein reglementiertes Berufsfeld handelt, wurde bezüglich der beruflichen Anforderungen sowohl auf das österreichische Ärztegesetz als auch die *EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG* in der aktuellen Fassung abgestellt. Die Erfüllung dieser Vorgaben zu humanmedizinischen Grundausbildungen wurde in den vorliegenden Anträgen übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt.

Schließlich ist die geplante Ausbildung auch am international akzeptierten *CanMEDS 2015-Ansatz* angelehnt, ein vom Royal College of Physicians and Surgeons of Canada entwickelter „*Physician Competency Framework*“.

Das Kriterium § 17 (1) lit b wird daher seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Da es sich bei den beiden geplanten Studien „Humanmedizin“ um ein sehr klar definiertes Anforderungs- und Qualifikationsprofil handelt, entspricht die Studiengangsbezeichnung klar dem Qualifikationsprofil.

Das Kriterium § 17 (1) lit c wird daher seitens der Gutachter als erfüllt eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

In den vorgesehenen Unterrichtsformen (Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen) ist eine aktive Beteiligung und Mitgestaltung durch die Studierende, vor allem aufgrund der kleinen Gruppengröße (max. 40), realistisch und konnte auch im Vor-Ort-Besuch dementsprechend dargestellt werden. Dies wurde von den Studierenden der Zahnmedizin im Gespräch ebenfalls bestätigt.

Zusätzlich verweist die DPU in den Anträgen auf die Einführung in die *Siebensprungmethode* (H. G. Schmidt, Universität Maastricht) und die Implementierung problemorientierten Lernens in die Wahlpflichtmodule des Bachelor- bzw. des Masterstudiums als Ergänzung zu den bereits erwähnten Lehrkonzepten.

Es wird aus Sicht der Gutachter festgehalten, dass das Kriterium §17 (1) d sowohl für das geplante Bachelor- als auch Masterstudium als erfüllt bewertet wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das geplante Bachelorstudium der Humanmedizin ist in 35 Module (darunter die Bachelorarbeit und die Berufsfeldkennung) unterteilt. Die geplanten Lehrinhalte verteilen sich wie nachfolgend dargestellt:

Module des Bachelorstudiums	ECTS (CP)	VO (SWS)	PR (SWS)	SE (SWS)	SWS (gesamt)
1. Lernen in der Medizin	4	1	1	2	4
2. Public Health	4	2	1	1	4
3. Strukturen des Lebens: Grundlagen der Biologie	4	2	1	1	4
4. Bausteine des Lebens: Grundlagen der Chemie	5	3	1	2	6
5. Physik, Strahlenkunde	3	3	1	-	4
6. Erste Hilfe	4	1	2	1	4
7. Wahlpflicht: Ansätze der Medizin 1	3	1	-	3	4
8. Geschichte der Medizin /Ethik / Terminologie	4	2	-	2	4
9. Helfen in der Medizin	4	2	-	2	4
10. Strukturen des Lebens: Grundlagen der Histologie	4	2	1	2	5
11. Bausteine des Lebens: Allgemeine Biochemie	5	4	1	1	6
12. Physik / Allgemeine Physiologie	3	2	-	1	3
13. Med. Statistik, evidenzbas. Medizin, wissenschaftliches Arbeiten	4	2	-	2	4
14. Kommunikation, Interaktion (inkl. Kursus Med. Psychologie und Med. So- zиologie)	3	1	3	-	4
15. Anatomie 1	11	6	3	3	1
16. Anatomie 2	5	3	1	2	6
17. Biochemie 1	7	5	1	2	8
18. Epidemiologie/Medizinrecht	4	2	-	2	4
19. Biochemie 2	5	4	1	1	6
20. Biochemie 3	3	2	-	1	3
21. Physiologie 1	11	6	3	3	1
22. Physiologie 2	4	2	-	2	4
23. Klinische Untersuchung 1	3	1	1	1	3
24. Klinische Chemie, Labordiagnostik	4	2	1	1	4
25. Pharmakologie, Toxikologie, Rezepterkunde	5	3	-	3	6
26. Pathologie	5	4	2	-	6
27. Mikrobiologie, Virologie, Hygiene	5	2	2	2	6
28. Krankheitsmodelle, Pathophysiologie	5	4	-	2	6
29. Diagnostik in der Medizin	4	1	-	3	4
30. Mensch und Gesellschaft 1: Med. Psychologie und Med. Soziologie	5	3	-	3	6
31. Mensch und Gesellschaft 2: Med. Psychologie und Med. Soziologie	3	1	-	2	3
32. Wahlpflicht: Ansätze der Medizin 1	3	1	-	3	4
33. Klinische Untersuchung 2: Notfall	4	2	2	1	5
34. Bachelorarbeit	10	-	-	-	-
35. Berufsfelderkundung ³⁵	10	-	-	2	-
Gesamtprüfung MED1	10	-	-	-	-
Gesamt	180	82	29	59	170

Das geplante Masterstudium der Humanmedizin ist in 23 Module (darunter die Masterarbeit und die Famulatur) unterteilt. Zusätzlich beinhaltet der Master das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) im Umfang von 60 ECTS und 1.500 Arbeitsstunden.

Module des Masterstudiums	ECTS (CP)	VO (SWS)	UaK ⁶(SWS)	SE (SWS)	SWS (gesamt)
1. Kardiologie, Pulmonologie, Angiologie	4	2	2,5	1,5	6
2. Gastroenterologie, Endokrinologie	4	2	2	2	6
3. Hämatologie, Onkologie	4	2	2	2	6
4. Nephrologie, Allgemeinmedizin	4	2	2	1,5	5,5
5. Spezialisierung 1	3	-	-	4	4
6. Wissenschaftliches Arbeiten 1	3,5	2	-	3	5
7. Allgemein- und Visceralchirurgie, Radiologie	4	2	2,5	1,5	6
8. Orthopädie, Unfallchirurgie	4	2	2	2	6
9. Anästhesiologie, Notfallmedizin	4	2	2	2	6
10. Urologie, Thoraxchirurgie, Plastische Chirurgie	3,5	1,5	2	1,5	5
11. Spezialisierung 2	3	-	-	4	4
12. Wissenschaftliches Arbeiten 2	3,5	2	-	3	5
13. Neurologie	4	1,5	2,5	2	6
14. Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie	4	2	2	2	6
15. HNO, Ophthalmologie	4	2	2	2	6
16. Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Immunologie,	3,5	1,5	2	1,5	5
17. Master-Arbeit	10	-	-	-	-
18. Gynäkologie, Frauenheilkunde, Andrologie, Reproduktion, Gendermedizin	4	2	2,5	1,5	6
19. Pädiatrie, Humangenetik	4	2	2	2	6
20. Geriatrie, Prävention, Sportmedizin	4	2	2*	2	6
21. Epidemiologie, Arbeits- und Umweltmedizin, Rechtsmedizin	3	2		2	4
22. Gesundheit, Krankheit und Altern	6	4	-	4	8
23. Famulatur und Blockpraktika	22	-	-	-	-
- Klinisch-Praktisches Jahr	60	-	-	-	-
Gesamtprüfung MED2	7	-	-	-	-
Gesamt	180	38,5	32	47	117,5

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) wird in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert und in den folgenden Fächern abgeleistet:

- Chirurgie (16 Wochen)
- Innere Medizin (16 Wochen)
- Allgemeinmedizin (4 Wochen), Wahlbereich 1 (8 Wochen), Wahlbereich 2 (4 Wochen).

Die vorliegenden Curricula der beiden geplanten Studien der Humanmedizin wurden von einem Entwicklungsteam erarbeitet, das zum einen aus Mitarbeitern der DPU und einigen

⁶ Unterricht am Krankenbett, findet im Klinikum Wels-Grieskirchen statt

externen Beratern besteht, zum anderen aus Mitarbeitern des Klinikums Wels-Grieskirchen. Das dabei erarbeitete Curriculum weist in den vorklinischen Bereichen (v.a. Bachelorstudium) eine relevante Verzahnung mit dem bereits erfolgreich etablierten Studiengang Zahnmedizin auf, im klinischen Bereich (v.a. Masterstudium) soll eine sehr enge Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen erfolgen. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen plausibel dargestellt.

Zusammenfassend besteht damit nach Ansicht der Gutachter eine adäquate Basis zur Lehre sowohl für das Bachelor- wie auch für das Masterstudium. Das Kriterium § 17 (1) lit e wird daher seitens der Gutachter als erfüllt bewertet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Für die Absolvierung des humanmedizinischen **Bachelorstudiums** ist die Vergabe des akademischen Grades „Bachelor of Science“ vorgesehen. Dieser ist angemessen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um keinen berufsqualifizierenden Abschluss handelt. Der am Ende des **Masterstudiums** verliehene akademische Grad „Dr. med. univ“ ist mit der gängigen Praxis in Österreich vereinbar. Die Vergabe dieses akademischen Grades ist schlüssig und die Kriterien des Bologna-Abkommens sind erfüllt.

Es wird aus Sicht der Gutachter festgehalten, dass das Kriterium sowohl für das geplante Bachelor- als auch Masterstudium als erfüllt bewertet wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Die Verteilung der SWS/ECTS in Verbindung mit Präsenz- und Selbststudium ist sowohl für das geplante Bachelorstudium als auch das Masterstudium nachvollziehbar und angemessen.

Die Gutachter betrachten das Kriterium als erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Das geplante Studienjahr wird in 2 Semester, zu je 20 Wochen konzipiert. Auf Basis der geplanten Stunden ergibt sich für Studierende eine Arbeitsbelastung von 40 Stunden pro Woche. Aus Sicht der Gutachter können mit diesem Arbeitspensum sowohl für das geplante Bachelor- als auch das Masterstudium die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden.

Das Kriterium § 17 (1) lit h wird daher seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

- i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Am Ende des 6. Semesters des Bachelorstudiums findet die Gesamtprüfung MED1 statt. Diese besteht aus einem schriftlichen, einem mündlich-praktischen sowie einem klinisch-praktischen Teil.

Die schriftliche Prüfung (Multiple-Choice) umfasst 520 Fragen, die Prüfungsdauer beträgt vier Tage á fünf Stunden. Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet als Kollegialprüfung mit maximal vier Studierenden in Form eines Gesprächs mit den Prüfern statt. Die Prüfungsdauer pro Prüfling beträgt 60 -75 Minuten.

Im klinisch-praktischen Teil der Prüfung werden die praktischen Fertigkeiten der Module „Klinische Untersuchung 1 und 2“ sowie des Moduls „Kommunikation, Interaktion am Schauspielpatienten und fachspezifische Geräte/Materialien“ geprüft. Die Prüfung besteht aus mindestens 6 Prüfungsstationen für jeden Prüfling.

Im Masterstudium findet ebenfalls eine Gesamtprüfung, MED2, statt. Diese besteht aus einem schriftlichen (am Ende des 4. Semesters) und einem mündlich-praktischen Teil (am Ende des 6. Semesters, nach Absolvierung des KPJ). Um am mündlich-praktischen Teil der Gesamtprüfung MED2 teilnehmen zu können, muss der schriftliche Teil sowie das KPJ erfolgreich absolviert werden.

Sowohl für das geplante Bachelor- als auch Masterstudium der Humanmedizin liegen umfassende Prüfungsordnungen sowie Leitfäden/Logbücher für Famulatur und Klinisch-Praktisches Jahr vor.

Bezüglich der Logbücher für Famulatur und Klinisch-Praktisches Jahr sowie dem Leitfaden für klinische Praktika sehen die Gutachter hinsichtlich Aufbau, Inhalt und den erforderlichen Fähigkeiten/Kompetenzen Verbesserungsmöglichkeiten. Diese schränken jedoch keineswegs den Regelbetrieb ein. Die Gutachter regen daher an, im Zuge der erstmaligen Evaluationen durch Studierende, nach Absolvierung der Module, entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu treffen.

Trotz der formulierten Kritik wird das Kriterium wird seitens der Gutachter sowohl für das geplante Bachelor- als auch Masterstudium als erfüllt eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

- j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Für beide geplanten Studien der Humanmedizin ist die Ausstellung eines Diploma Supplements analog zur Anlage 2 der Universitäts-Studienevidenzverordnung vorgesehen, in welchen die relevanten Angaben zur Qualifikation im jeweils absolvierten Studium dargestellt werden.

Die Gutachter betrachten das Kriterium als erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in das geplante Bachelorstudium der Humanmedizin ist das Bestehen des Aufnahmeverfahrens, das aus einem schriftlichen Aufnahmetest und einem Aufnahmegespräch besteht. Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der Nachweis über die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 UG 2002 sowie über die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG 2002 und UBVO 1998 für den betroffenen Studiengang. Die Zusatzprüfung Latein kann gegebenenfalls auch während des Bachelorstudiums absolviert werden.

Das Aufnahmegespräch für das Bachelorstudium ist an das „Multiple Mini-Interview (MMI) for student selection in health professions training“ angelehnt, was ein sinnvolles Vorgehen darstellt.

Voraussetzungen für die Aufnahme in das geplante Masterstudium der Humanmedizin ist der Abschluss des Bachelorstudiums Humanmedizin an der DPU oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums.

Das Kriterium § 17 (1) lit k wird daher seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Die entsprechenden Informationen über die abzuschließenden Ausbildungsverträge und die allgemeinen Bedingungen der beiden geplanten Studien der Humanmedizin liegen in adäquater Form vor, einschließlich der Informationen über die Grundlagen des Aufnahmeverfahrens von Bewerber/inne/n für die Studien. Diese Informationen liegen – bedingt durch den Stand des Verfahrens bei neu zu akkreditierenden Studien – aktuell noch nicht „öffentlicht leicht zugänglich“ vor.

Bei Akkreditierung der beiden geplanten Studien werden die Prüfungs- und Studienordnungen sowie Muster der Ausbildungsverträge auf der Website der Privatuniversität (www.dp-uni.ac.at) veröffentlicht.

Das Kriterium § 17 (1) lit I wird daher seitens der Gutachter für beide geplanten Studien als erfüllt eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

An der Danube Private University stehen den Studierenden diverse Beratungsstellen zur Verfügung. So ist Beratung durch unterschiedliche Beauftragte (Frauenbeauftragte, Männerbeauftragter, Anti-Mobbingbeauftragte und Integrationsbeauftragter) möglich. Zusätzlich gibt es Ombudsmänner, die im Falle von wissenschaftlichen Streitfragen zur Verfügung stehen. Im Gespräch mit den Studierenden im Zuge des Vor-Ort-Besuchs wurde dies zusätzlich bestätigt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

5.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal

Personal

a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.

Für das geplante **Bachelorstudium** der Humanmedizin werden in den vorliegenden Antragsunterlagen 45 Personen genannt, die im Rahmen der Lehre eingesetzt werden. Von diesen genannten Personen zählen 26 zum geplanten hauptberuflich wissenschaftlichen Personal d.h. verfügen über ein geplantes Beschäftigungsverhältnis von mind. 50 %. Diese 23 Personen verfügen in Summe über 15 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Für das geplante **Masterstudium** der Humanmedizin werden 32 Personen als zur Verfügung stehendes Personal genannt, von diesen sind 10 als hauptberuflich wissenschaftliches Personal, mit 6 VZÄ, der Danube Private University zuzuordnen. Von den übrigen 22 Personen, zählen 20 zum Personal des Klinikums Wels, welche den praktischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Unterrichts am Krankenbett abdecken werden. Alle, aus dem Personals des Klinikums genannten Personen, verfügen über ein Anstellungsverhältnis am Klinikum in Vollzeit (100%).

Um im Fall eines Ausfalls von Lehrenden die Durchführung der adäquaten und zeitgerechten Lehre trotzdem sicherzustellen, hat die DPU nachvollziehbare Ausfallkonzepte vorgelegt.

In Vollbetrieb der beiden geplanten Studien der Humanmedizin müssen im Studienjahr 40 Bachelor- und 40 Masterarbeiten betreut werden. Für an molekular-zellulärer Forschung interessierte Studierende steht hierfür laut Antrag initial ein Labor zur Verfügung, wobei vorgesehen ist, die experimental-wissenschaftlichen Arbeitsgruppen weiter auszubauen. Für den nicht-experimentellen Bereich stehen nach vorliegendem Personalplan Betreuer für

klinische Themen wie auch für Themen aus dem Bereich Versorgungsforschung zur Verfügung.

Die Qualifikation zur Betreuung, insbesondere von Masterarbeiten, wird in der Regel durch die Habilitation erworben. Es ist daher mittelfristig sicherzustellen, dass bei Neuberufungen von Chefärzten am Klinikum Wels-Grieskirchen auf eine Habilitation der Bewerber intensiv Wert gelegt wird, um die Voraussetzungen für die klinische Lehre im Rahmen des Kooperationsvertrages zu optimieren.

Der Kooperationsvertrag zwischen der DPU und dem Klinikum Wels, welcher nach erfolgter Akkreditierung in Kraft tritt, sieht grundsätzlich vor, dass Unterricht am Krankenbett, Vorlesungen und Seminare des Masterstudiums von einem Lehrenden verantwortet und auch abgehalten werden. Jedoch ist dies nicht zwingend erforderlich und kann nach Absprache auch getrennt bzw. aufgeteilt auf mehrere Personen erfolgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium § 17 (2) lit a als erfüllt angesehen wird.

Personal

b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 5 lit g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit facheinschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.

Für die beiden geplanten Studien der Humanmedizin, da es sich um ein konsekutives Bachelor/Master-Modell handelt, sind zur Erfüllung der Kriterien mind. eine Vollzeitkraft mit facheinschlägiger Berufung auf eine Professur sowie mind. 2 weitere Personen (mind. 50 % Beschäftigungsverhältnis) mit Promotion vorzusehen.

Für die beiden Studien wurden 2 Vollzeitkräfte, beide mit facheinschlägiger Qualifikation für die Berufung auf eine Professur, vorgesehen. Des Weiteren wurden 2 habilitierte Personen mit einem Anstellungsverhältnis von je 50 % vorgesehen.

Das Kriterium § 17 (2) lit b kann daher seitens der Gutachter für beide geplante Studien der Humanmedizin als erfüllt eingestuft werden.

Personal

c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.

Das geplante Bachelorstudium der Humanmedizin besteht aus 170 SWS. Davon werden 59 SWS von zwei oder mehreren Lehrenden gemeinsam unterrichtet. So sind es reale 229 SWS von denen ausgegangen wird. Von diesen 229 SWS werden 150 SWS von Personal

unterrichtet, das im Antrag als „hauptberuflich wissenschaftlich“ bezeichnet wird. Dies sind rund 66 Prozent

Insgesamt besteht der geplante Master Humanmedizin aus 117,5 SWS. Davon werden nur 6 SWS von Lehrenden unterrichtet, die kein hauptberufliches Anstellungsverhältnis zur DPU bzw. zum Universitätsklinikum vorweisen.

Das Kriterium § 17 (2) lit c wird aufgrund der dargestellten Abdeckung des Lehrvolumens durch hauptberuflich wissenschaftliches Personal seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium auf Basis der Angaben der Hochschule als erfüllt bewertet.

Personal

d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

Für das Bachelorstudium sind 19,5 VZÄ geplant (4 VZÄ davon jedoch noch nicht besetzt). Im Vollausbau, mit 120 Studierenden im Bachelorstudium ergibt sich somit eine Betreuungsrelation von 1:6,2 (bzw. 1:7,7 ohne die noch nicht besetzten Stellen).

Für das Masterstudium sind 15 VZÄ geplant. Davon sind 8 VZÄ Teile des Personals des Klinikum Wels und 2 VZÄ noch nicht besetzt. Diese sollen im geplanten Forschungsschwerpunkt „Versorgungsforschung“ berufen werden. Bei 120 Studierenden im Vollausbau des geplanten Masterstudiums ergibt sich eine Betreuungsrelation von 1:8 (bzw. 1:9,2).

Da sich die Studierenden-Zahl erst sukzessive erhöhen wird – und laut Antrag im Verlauf auch weiteres wissenschaftliches Personal eingestellt werden soll, erscheint eine adäquate Betreuungsrelation gegeben.

Aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen wird das Kriterium § 17 (2) lit d seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet.

5.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

Die beiden geplanten Studien der Humanmedizin sind in das bestehende Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Das QM-System besteht momentan aus 25 Maßnahmen und wird im dazugehörigen Handbuch detailliert beschrieben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter als erfüllt eingestuft.

Qualitätssicherung

- b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Das Qualitätsmanagementsystem orientiert sich am Qualitätsmanagementzyklus und stellt einen Regelkreislauf dar. Dieser besteht aus zahlreichen wiederkehrenden Abläufen, die eine laufende Weiterentwicklung garantieren sollen. Diese 25 Maßnahmen des QM-Systems der DPU schaffen für alle relevanten Gruppen eine Möglichkeit die Qualitätssicherung zu beeinflussen bzw. weiterzuentwickeln.

Um auch eine humanmedizinische Vertretung sicherzustellen soll es nach positiver Akkreditierung der beiden Studien der Humanmedizin zu einer entsprechenden personellen Erweiterung des Qualitätssicherungsrates kommen. Diesem werden dann ebenfalls vier externe Mitglieder angehören.

Es wird aus Sicht der Gutachter festgehalten, dass das Kriterium als erfüllt bewertet wird.

Qualitätssicherung

- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Die Evaluation bzw. das Feedback der Studierenden ist der DPU äußerst wichtig und wird von den Studierenden ebenso empfunden. Die Evaluationsergebnisse werden ernst genommen und notwendige Änderungen werden zeitnahe durchgeführt. Die Studierendenvertretung/Fachschaft ist im Senat sowie in der Steuerungsgruppe Fortbildung vertreten und hat die Möglichkeit vor dem Qualitätssicherungsrat vorzusprechen. Weiters gibt es die Kommunikationsplattform Studierende sowie das Cir-System, welches allen Studierenden auf institutionalisierter Weise die Möglichkeit der Mitgestaltung gibt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter als erfüllt eingestuft.

5.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.

In den vorliegenden Kostenkalkulationen für die Studienjahre 1-6 erscheinen die eingeplanten Kosten bezüglich der Lehre im Rahmen des Bachelorstudiums plausibel. (...)

Das Kriterium § 17 (4) lit a wird damit zusammenfassend sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet. (...)

Finanzierung und Infrastruktur

b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Bei der Vor-Ort-Begehung am 29.09.2017 im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungsverfahrens, konnte durch die DPU eindrucksvoll gezeigt werden, dass für das etablierte Zahnmedizin-Studium hervorragend ausgestattete Räumlichkeiten und Sachausstattung auf hohem qualitativem Niveau existieren. Durch Bezug eines neuen Gebäudes bzw. Neubau eines Laborbereiches sowie Anschaffung von Laborausstattungen werden, nach Einschätzung der Gutachter, für ein Studium der Humanmedizin adäquate räumliche und sachliche Voraussetzungen bestehen. Auch am Klinikum Wels sind – entsprechend der Angaben des Klinikums im Antrag – ausreichend räumliche und sachliche Voraussetzungen für die Student/inn/en-Ausbildung im klinisch-praktischen Teil vorhanden.

Das Kriterium § 17 (4) lit b wird daher seitens der Gutachter als erfüllt eingestuft.

5.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung

a. Die im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards. (Gilt nur für ordentliche Studien)

Neben den bereits an der DPU existierenden Forschungsbereichen (CAD/CAM und digitale Technologien in der Zahnmedizin sowie Natur- und Kulturgeschichte des Menschen) sollen mit Akkreditierung beiden Studien der Humanmedizin drei weitere Forschungsbereiche hinzugefügt werden: „Neurodegenerative Erkrankungen“, „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ und die „Klinische Forschung am Universitätsklinikum“.

Aus Sicht der Personalausstattung ist der Forschungsbereich „Neurodegenerative Erkrankungen“ primär dem Bachelorstudium zuzurechnen, der Forschungsbereich der „Klinischen Forschung“ sowohl personalseitig als auch themenseitig dem Masterstudium. Der Bereich „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ bildet eine Schnittstelle.

Der Forschungsschwerpunkt „Neurodegenerativen Erkrankungen“ soll an der DPU selbst angesiedelt werden. Es soll ein Labor mit dem Schwerpunkt der Expression von neuropathologisch relevanten Proteinen in Hefe unter der Leitung von (...) entstehen. Zudem soll mit (...) eine ausgewiesene Wissenschaftlerin gewonnen werden.

Für die spätere Leitung des Forschungsbereichs „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ wurde (...) vorgesehen. In einem ersten Schritt werden vor allem Fragestellungen beforscht, die sich in Kooperation mit der Klinikum Wels-Grieskirchen auf Basis verfügbarer Daten und Dokumentationen erarbeiten lassen.

Der Forschungsschwerpunkt „Klinische Forschung“ ergibt sich aus der bereits vorhandenen Forschungstätigkeit des Klinikums Wels-Grieskirchen. So zeichnen sich insbesondere die Abteilungen der Orthopädie, Onkologie und Kardiologie durch besonders Engagement in der Forschung aus.

Aus Sicht der Gutachter zeigt sich folgendes Bild:

Der Forschungsschwerpunkt „Neuredegenerativen Erkrankungen“ ist aus Sicht der Gutachter, da vor allem mit Hefe gearbeitet werden soll, an der DPU durchführbar. Die von (...) geplanten Projekte entsprechen internationalen Standards.

Für die Forschung von (...) stellt sich die Situation etwas anders dar. Einige ihrer Projekte können nach Etablierung eines Forschungslabors unmittelbar an der DPU durchgeführt werden. Andere Projekte jedoch bedingen die Zusammenarbeit mit externen Tierlabors. Dazu stehen (...) ihre aktuelle Arbeitsstätte (...) sowie ein Tierlabor an der Universität Sofia zur Verfügung. Die genannte Kooperation mit der Universität Sofia ist eine auch schon bisher bestehende, die Forschungscooperation mit (...) bezüglich des Tierversuchslabors ist jedoch erst zu institutionalisieren um die bisherige erfolgreiche Arbeit von (...) weiterhin zu ermöglichen. Können.

Auch sehen die Gutachter kritisch, dass zur Abdeckung dieses Schwerpunkts nur zwei hauptberuflich-wissenschaftlich Lehrende zur Verfügung steht. Als Schwerpunkte bezeichnen Universitäten und Fakultäten in der Regel solche Themen, die von mehreren Wissenschaftler/inne/n auf international sichtbaren Niveau beforscht werden. Außerdem wird der Prozess der Schwerpunktbildung üblicherweise durch externe, unabhängige Begutachtung begleitet.

Der Forschungsschwerpunkt „Klinische Forschung“ am Universitätsklinikum kommt aus Sicht der Gutachter erst im geplanten Masterstudium zu tragen, wenn der Unterricht am Krankenbett stattfindet. Eine Verbindung dieses Schwerpunkts, ergibt sich, auch personell erst im Masterstudium.

Das Vorhaben, Themen aus dem Bereich der Versorgungsforschung auszubauen sehen sie Gutachter als positiv und zielführend an. Aufgrund des Schwerpunkts „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“, der sowohl im geplanten Bachelor- als auch Masterstudium Niederschlag finden und eine Schnittstelle darstellen soll, ist die Breite der geplanten Forschung für das Bachelorstudium ausreichen. Grundsätzlich fehlt jedoch die Möglichkeit zur Grundlagenforschung in den großen vorklinischen Fächern bereits im Bachelorstudium.

Der am Klinikum Wels angesiedelte klinische Forschungsschwerpunkt mit den Schwerpunkten Onkologie, Orthopädie und Kardiologie entspricht internationalen Standards. Der Vorschlag Themen aus dem Bereich der Versorgungsforschung auszubauen, wurde eingearbeitet und dies wird von den Gutachtern als sehr positiv und zielführend gesehen.

Trotz der o.g. Probleme wird das Kriterium § 17 (5) lit a seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet. Es besteht jedoch in beiden Bereichen ein erheblicher Ausbaubedarf.

Forschung und Entwicklung

- b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

11 von 26 hauptberuflich wissenschaftlichen Lehrenden des geplanten Bachelorstudiums und 6 der 10 hauptberuflich wissenschaftlichen Lehrenden sowie 10 der 20 Lehrenden aus dem Klinikum Wels-Grieskirchen, des geplanten Masterstudiums, sind habilitiert.

Auch wenn es voraussichtlich schwierig ist, externe Lehrende in die Forschungsentwicklung einzubeziehen, wird das Kriterium § 17 (4) lit b seitens der Gutachter sowohl für das Bachelor- als auch das Masterstudium als erfüllt bewertet.

Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.

Die Studierenden haben im Zuge der Erstellung der jeweiligen Abschlussarbeit der konsekutiven Studiengänge die Möglichkeit Themen und Projekte aus den unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten der DPU zu bearbeiten. Laut den Studierenden der Zahnmedizin funktioniert die Einbindung in das Forschungsteam, die Wahl des Themengebietes und die Betreuung der Arbeit einwandfrei.

Eine intensivere Anbindung der externen Lehrenden sowie die Einrichtung eines Forschungsbüros für klinische Forschung am zukünftigen Universitätskrankenhaus würden die Entstehung einer entsprechend breiten Auswahl an möglichen medizinischen Forschungsthemen für Studierende zusätzlich unterstützen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter für beide geplanten Studien der Humanmedizin erfüllt.

Forschung und Entwicklung

d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen. (Gilt nur für ordentliche Studien.)

Die geplanten Forschungsprojekte des Schwerpunkts „Neurodegenerative Erkrankungen“ können aus Sicht der Gutachter an der DPU durchgeführt werden. So ist an der DPU ein Labor mit einer Forschungsfläche von 350 m², mit 12 individuellen Arbeitsplätzen für Nassforschung geplant. Dieses Labor wird rein für die Forschung zur Verfügung stehen d.h. die Forschungsprojekte können ständig laufen und müssen nicht für biochemische bzw. chemische Praktika der zukünftigen Studierenden unterbrochen werden.

(...) soll mit Akkreditierung der geplanten Studien der Humanmedizin zu 100 % an der DPU beschäftigt sein. Seine Lehrverpflichtung im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses umfasst 5 SWS im Bachelorstudium. Damit hat er aus Sicht der Gutachter ausreichend Zeit die geplanten Forschungsprojekte im genannten Schwerpunkt durchzuführen. (...) soll ebenfalls zu 100 % an der DPU beschäftigt werden und 4 SWS unterrichten. (...) soll ein Modul mit 8 SWS ableisten, ist aber nur zu 50% angestellt.

Trotz Kritik an der geplanten Forschung (siehe § 17 (5) lit. a) wird dieses Kriterium für das geplante Bachelorstudium als erfüllt bewertet.

Für Forschungsprojekte des geplanten Schwerpunkts „Klinische Forschung“ in der Medizin mit den Schwerpunkten Onkologie, Orthopädie und Kardiologie müssten in relevantem Umfang Mitarbeiter/innen des Klinikums Wels zur Verfügung stehen. Hier muss in der Zukunft die zusätzliche Arbeitsbelastung der entsprechenden klinischen Mitarbeiter/innen durch entsprechende Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrarbeit (bzw. eine Finanzierung zusätzlicher Stellen durch die DPU) sichergestellt werden. Damit wird dieses Kriterium für das geplante Masterstudium als erfüllt bewertet; jedoch sehen die Gutachter hier erheblichen Mehrbedarf an finanziellem Input durch die DPU für diesen Bereich.

5.6 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a-b: Nationale und Internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

a. Für das Studium sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und auch mit außerhochschulischen Partnern existieren an der DPU im Bereich der Zahnmedizin. Für den Bereich Humanmedizin gibt es an der DPU hingegen bisher keine belastbaren Angaben. Es werden die bisherigen persönlichen Kooperationspartner von PD Ralf Braun sowie der weiteren Wissenschaftler genannt, die an die DPU rekrutiert werden sollen.

Weitere nationale und internationale Kooperationen kämen über die verschiedenen Abteilungen des Klinikum Wels dazu, die bisher existieren. Diese entsprechen aktuell zwar nicht ganz den Anforderungen an ein Universitätsklinikum, sind aber durchaus eine gute Basis und sind sicher ausbaufähig.

Das Kriterium 6a wird daher seitens der Gutachter – trotz naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt sehr eingeschränkter Beurteilbarkeit – als erfüllt eingestuft.

Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiums und die Mobilität von Studierenden und Personal.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden des bestehenden Studiums der Zahnmedizin muss festgehalten werden, dass es mit den aktuellen Kooperationen kaum zu einem Austausch bzw. Zusammenarbeit im Sinne von Forschungsprojekten oder Praktika kommt. Jedoch bestätigten die Studierenden die Einschätzung des Rektors, dass das Interesse aus Sicht der Zahnmediziner äußerst gering ist.

Auf wissenschaftlicher Ebene verweist die DPU auf ein weltweites Netzwerk zahnmedizinischer Universitäten. Das Ausmaß der Förderung der Weiterentwicklung des Studiums sowie der Mobilität von Studierenden und Personal scheint äußerst gering zu sein bzw. scheint den Gutachtern nicht ersichtlich.

Da ein größeres Interesse von Seiten der Humanmediziner zu erwarten ist, soll die Mitgliedschaft im ERASMUS-Netzwerk eine Möglichkeit der Mobilitätsförderung darstellen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter als erfüllt eingestuft.

6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die bestehende und geplante Infrastruktur an der DPU in Krems erscheint den Gutachtern gut geeignet um die geplanten Studien der Humanmedizin adäquat anbieten zu können. Auch das Klinikum Wels-Grieskirchen ist aus Sicht der Gutachter grundsätzlich ein sehr geeigneter Kooperationspartner für die klinische Ausbildung.

Die Gutachter sehen die intensive und stabile Einbindung der Klinikmitarbeiter/innen in die studentische Ausbildung, nicht nur im Rahmen des Unterrichts am Krankenbett, als essentiell für eine gute Integration und Kohärenz der klinischen Ausbildung. Hierfür ist der vorliegende Kooperationsvertrag eine sehr gute Grundlage, (...)

Hinsichtlich der geplanten Forschung sollten die wissenschaftliche Kooperation mit dem Klinikum intensiv genutzt werden, sowohl in den Bereichen „Klinische Forschung“ sowie der „Versorgungsforschung“. Die geplante Rekrutierung von mehreren Wissenschaftlern – wie im Antrag angegeben – erscheint den Gutachtern essentiell für den Aufbau experimenteller Grundlagenforschung. (...)

Aufgrund der grundsätzlichen Erfüllung aller o.g. Kriterien empfehlen die Gutachter dem Board der AQ Austria zusammenfassend, die beiden geplanten Studien der Humanmedizin (BA und MA) zu akkreditieren, (...)

7 Eingesehene Dokumente

Anträge Bachelor und Master Humanmedizin inkl. Anhänge in der Version vom 15.02.2018